

Volkskammer erläutern. An diesen Untersuchungen der Arbeitsgruppen der Ausschüsse nehmen in der Regel leitende Mitarbeiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane teil. Oft sind im Interesse des komplexen Zusammenwirkens und der allseitigen Erörterung einer zu lösenden Frage an Untersuchungen und Beratungen auch Mitglieder verschiedener Ausschüsse beteiligt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen solcher Arbeitsgruppen werden neben der Auswertung im jeweiligen Betrieb oder territorialen Bereich in Sitzungen der Ausschüsse, meist unter Teilnahme der verantwortlichen Minister, verallgemeinert, fließen in Stellungnahmen der Ausschüsse vor dem Plenum der Volkskammer zu Gesetzesvorlagen ein oder werden dem Vorsitzenden des Staatsrates, dem Ministerrat beziehungsweise den jeweils unmittelbar verantwortlichen Organen übermittelt. Auf diese Weise wird eine gründliche Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer und ihrer Entscheidungen gewährleistet und werden die Vorschläge und Meinungen der Werktätigen für die Entscheidungsfindung genutzt. Zugleich trägt die Tätigkeit der Ausschüsse dazu bei, die exakte Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer zu kontrollieren, bei der Verwirklichung auf tretende und neu heranreifende Probleme rechtzeitig aufzudecken und daraus Schlußfolgerungen für die künftige Gesetzgebung zu ziehen.

2. Absatz 2 legt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse der Ausschüsse fest. In Ausübung ihrer Tätigkeit können die Ausschüsse *die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe zur Erteilung von fachlichen Auskünften verlangen*. Weiterhin werden *alle Staatsorgane verpflichtet, den Ausschüssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zu erteilen*. Welche Informationen für diese Tätigkeit erforderlich sind, bestimmt einmal der jeweilige Ausschuß in eigener Zuständigkeit. Zum anderen sind die Leiter der jeweiligen zentralen Staatsorgane verpflichtet, aus eigener Initiative den Ausschüssen die für die Lösung der Aufgaben der Ausschüsse erforderlichen Informationen zu geben. Diese verfassungsrechtliche Festlegung dient dazu, die Ausschüsse der Volkskammer sach- und fachkundig zu informieren und sie noch besser in die Lage zu versetzen, dem Plenum der Volkskammer fundierte Vorschläge unterbreiten zu können, die von den Erfahrungen der Abgeordneten, der Meinung der Wähler und den